



Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenfurt, mit der die Verordnung vom 12.1.1983 zur Festlegung der Nebengebühren und der Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten erneuert wird

(Nebengebührenordnung),

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. September 2022.

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 und der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet für alle Bediensteten der Marktgemeinde Breitenfurt, deren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 geregelt sind, Anwendung. - Für die sonstigen Bediensteten ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Nebengebühren

Es bestehen folgende Nebengebühren und Anspruchshöhen:

- (1) **Reisegebühren:** Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gelten die §§ 99ff des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes sinngemäß. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister auch den Kostenersatz in tatsächlich angefallener und nachgewiesener Höhe genehmigen.
- (2) **Aufwandsentschädigungen** bei im Dienst erwachsenen Mehraufwendungen werden durch Beschluss des Gemeinderates gem. § 45 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 ersetzt.
- (3) **Sonderzulagen**
 1. Die **Erschwerniszulage** i.H.v. 15 von 100 des jeweiligen Grundgehaltes je Stunde gebührt für folgende Arbeiten:
 - a. Partieführung
 - b. Strauchschnearbeiten
 - c. Rasenmähen (mit Handmäher)
 - d. Reinigen von Durchlässen und Gerinnen
 - e. Winterdienst
 - f. Gehsteigreinigung und Seitenrandpflege
 - g. Motorsensenarbeiten (Wieseln)
 2. Die **Schmutzzulage** i.H.v. 30 von 100 des jeweiligen Grundgehaltes je Stunde gebührt für folgende Arbeiten:
 - a. Asphaltieren und Betonieren
 - b. Asphalt- und Betonschneiden, Schremmen
 - c. Baumfällarbeiten
 - d. Friedhofsarbeiten
 - e. Kanaldeckel- und Einlaufgitter setzten oder sanieren
 - f. ASZ/Kompost- und Umweltgrundstückarbeiten
 - g. Kläranlagearbeiten
 - h. Lackierarbeiten, Straßenmarkierungsarbeiten
 - i. Rohrverlegearbeiten
 - j. Schrämen, Schweißen und Schleifen
 - k. Reparatur von Kfz und Maschinen (Werkstattarbeiten)



Parteienverkehr: Dienstag 16 – 18:30 Uhr, Donnerstag u. Freitag von 8 - 12 Uhr
Sprechstunden Bürgermeister: Dienstag von 16 – 18:00 Uhr
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald IBAN: AT79 3266 7000 0040 0010



3. Die **Facharbeitszulage** i.H.v. 20 von 100 des jeweiligen Grundgehaltes je Stunde gebührt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in handwerklicher Verwendung, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter, sondern in einer Entlohnungsgruppe kleiner 5 eingestuft sind und über eine abgeschlossene Lehrausbildung verfügen, für jene in Stunden bemessene Zeit, in der sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausführen.
4. Die **Fehlgeldzulage** gebührt den mit der Kassenführung betrauten Bediensteten i.H.v. jährlich € 220,--. Diese Zulage ist jährlich gem. § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung zu valorisieren.
5. Die **Bildschirmzulage** gebührt ständig an Bildschirmen arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.H.v. 5 von 100 des jeweiligen monatlichen Grundgehaltes, Ebenso gebührt bei ärztlicher Verordnung einer Bildschirm- oder Gleitsichtbrille eine Zuzahlung bis zur Höhe der Kosten, von höchstens jedoch € 328,- und höchstens einmal in zwei Jahren. Der Höchstwert der Zuzahlung ist jährlich gem. § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung zu valorisieren.
6. Die **Leistungszulage** gebührt Bediensteten in der Gemeindeverwaltung i.H.v. 3,5 von 100 des jeweiligen monatlichen Grundgehaltes, dem/der leitenden Gemeindebediensteten und dem Leiter bzw. der Leiterin der Buchhaltungsabteilung gebührt ein Zuschlag von 50% zur Leistungszulage.
7. Die **Allgemeine Sonderzulage** i.H.v. 4 von 100 gem. § 47 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung gebührt sämtlichen Gemeindebediensteten, nicht jedoch freien DienstnehmerInnen.
8. Die **Projektleitungszulage** kann der Gemeinderat mit der Leitung von Projekten betrauten Bediensteten für die Dauer der Projektleitung i.H.v. monatlich bis zu 10 v. 100 des Grundgehaltes zuerkennen. Diese Zulage wird bei erfolgreichem Abschluss des Projektes ausbezahlt.

(4) Sonstige Zulagen

1. Die **Kleidungszulage** gebührt Bediensteten, die keine Dienstkleidung erhalten, i.H.v. € 100,- jährlich. Diese Zulage ist jährlich gem. § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung zu valorisieren.
2. Die **Mehrdienstleistungszulagen**
 - a. in Höhe eines monatlichen Grundgehaltes gebühren jenen Bediensteten, die mit Arbeiten bei der Erstellung des Voranschlags und/oder des Rechnungsabschlusses betraut sind,
 - b. in Höhe eines Drittels des monatlichen Grundgehaltes gebühren jenen Bediensteten, die mit Arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl, einer Volksbefragung oder einer Volksabstimmung beschäftigt sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Breitenfurt, 26. September 2022

Der Bürgermeister

Wolfgang Schredl



Angeschlagen: 27. September 2022

Abgenommen: 12. Oktober 2022